

## Vorlage an den Landrat

---

Titel: **Beantwortung der Schriftlichen Anfrage [2016-183](#) von Martin Rüegg: «Steuererleichterungen für Unternehmen»**

Datum: 23. August 2016

Nummer: 2016-183

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

---

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)

---

## **Vorlage an den Landrat**

**2016/183**

### **Beantwortung der Schriftlichen Anfrage 2016/183 von Martin Rüegg: «Steuererleichterungen für Unternehmen»**

vom 23. August 2016

#### **1. Text der Schriftlichen Anfrage**

Am 2. Juni 2016 reichte Martin Rüegg die Schriftliche Anfrage 2016/183 «Steuererleichterungen für Unternehmen» ein. Sie hat folgenden Wortlaut:

«Das basellandschaftliche Steuergesetz sieht in § 17 Steuererleichterungen für Unternehmen vor. Absatz 1 sieht Steuererleichterungen bis zu 10 Jahren für neu eröffnete Unternehmen vor. Absatz 2 besagt, dass eine wesentliche Änderung der betrieblichen Tätigkeit einer Neugründung gleichgestellt werden kann.

In diesem Zusammenhang bitte ich um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Seit 2008 ist der total überarbeitete § 17 in Kraft. Welche Änderungen sind vorgenommen worden?
2. Was versteht man unter «Steuererleichterungen» genau?
3. Nach welchen Kriterien gewährt der Regierungsrat Steuererleichterungen?
4. Von welchen Vorteilen können Unternehmen konkret Nutzen ziehen?
5. Wie viele Unternehmen haben seit 2008 in welcher Form nach Absatz 1 respektive 2 profitiert?
6. Konnten durch die Überarbeitung von § 17 neue Unternehmen in den Kanton gelockt werden? Wenn ja, wie viele?
7. Wie hoch ist der dadurch entstandene Steuerausfall für den Kanton sowie allenfalls zusätzlich für die betroffenen Gemeinden ausgefallen?
8. Wann kann eine «wesentliche Änderung der betrieblichen Tätigkeit» als Neugründung ausgelegt werden?
9. Was würde es bedeuten, wenn die Dauer der Erleichterungen von heute 10 Jahren reduziert würde?
10. Mit welchen steuerlichen Mehreinnahmen könnte gerechnet werden?»

## 2. Beantwortung der Fragen

1. *Seit 2008 ist der total überarbeitete § 17 in Kraft. Welche Änderungen sind vorgenommen worden?*

§ 17 StG wurde an Art. 5 des Steuerharmonisierungsgesetzes (StHG; SR 642.14) angepasst, indem der Wortlaut übernommen, der zeitliche Rahmen für Steuererleichterungen von sieben auf zehn Jahre erhöht und Absatz 2 eingefügt wurde (vgl. nachfolgende Synopse).

Alte Fassung	Geltende Fassung
<p>§ 17 3. Steuererleichterungen</p> <p>Der Regierungsrat kann nach Anhören des Gemeinderates zur Förderung der wirtschaftlichen Interessen des Kantons neuen Unternehmen für das Jahr, in dem die Steuerpflicht im Kanton beginnt, und höchstens für die 6 folgenden Jahre Steuererleichterungen gewähren.</p>	<p>§ 17 3. Steuererleichterungen</p> <p><sup>1</sup> Der Regierungsrat kann nach Anhören des Gemeinderates Unternehmen, die neu eröffnet werden und die dem wirtschaftlichen Interesse des Kantons dienen, für das Gründungsjahr und die 9 folgenden Jahre Steuererleichterungen gewähren.</p> <p><sup>2</sup> Eine wesentliche Änderung der betrieblichen Tätigkeit kann einer Neugründung gleichgestellt werden.</p>

2. *Was versteht man unter «Steuererleichterungen» genau?*

Steuererleichterungen werden neuen Unternehmen gewährt, welche von besonderem volkswirtschaftlichem Interesse für unseren Kanton sind. Dabei erfolgt eine prozentuale, lineare oder degressiv abnehmende Entlastung der Gewinn- und/oder Kapitalsteuer während einer bestimmten Dauer (Beispiel: Bei einer Steuererleichterung von 40 % bezahlt ein Unternehmen anstelle von 100 veranlagten Steuerfranken nur deren 60).

Die Gewährung von Steuererleichterungen erfolgt oft mit Auflagen und Bedingungen. So müssen sich die Unternehmen je nach ausgesprochener Erleichterung verpflichten, für mehrere Jahre nach Ablauf der gewährten Steuererleichterung im Kanton zu bleiben. Andernfalls sind die gewährten Steuererleichterungen teilweise zurückzuerstatten (sog. Wegzugs- und Rückzahlungsklausel).

Ausführungen zu Steuererleichterungen sind auch auf der Homepage der Steuerverwaltung unter <https://www.baselland.ch/Steuererleichterungen.316131.0.html> zu finden.

3. *Nach welchen Kriterien gewährt der Regierungsrat Steuererleichterungen?*

Wie erwähnt, werden Steuererleichterungen nur Unternehmen gewährt, welche von besonderem volkswirtschaftlichem Interesse für den Kanton Basel-Landschaft sind. Dabei berücksichtigt der Regierungsrat folgende Kriterien:

- Die erwarteten steuerbaren Gewinne während der Dauer der beantragten Steuererleichterung;
- die Anzahl Arbeitsplätze, die durch den Neuzuzug oder die Neugründung geschaffen werden;
- die direkten und indirekten Investitionen, die durch den Neuzuzug oder die Neugründung ausgelöst werden;
- die Veränderung der Konkurrenzsituation durch den Neuzuzug bzw. die Neugründung.

4. *Von welchen Vorteilen können Unternehmen konkret Nutzen ziehen?*

Vgl. dazu Antwort 2, wonach den Unternehmen eine prozentuale Entlastung der Gewinn- und/oder Kapitalsteuer während einer bestimmten Dauer gewährt wird.

5. *Wie viele Unternehmen haben seit 2008 in welcher Form nach Absatz 1 respektive 2 profitiert?*

In den Jahren 2008 bis 2015 hat der Regierungsrat 36 Unternehmen Steuererleichterungen gewährt (keine Steuererleichterungen im ersten Semester 2016). Davon erhielten zwölf Unternehmen Steuererleichterungen von mehr als sieben Jahren. Die Gewährung der Steuererleichterung erfolgte jeweils mittels (linearer oder degressiv abnehmender) Reduktion der Gewinn- und/oder Kapitalsteuer.

6. *Konnten durch die Überarbeitung von § 17 neue Unternehmen in den Kanton gelockt werden? Wenn ja, wie viele?*

Im Rahmen von Standortevaluationen stellt die Steuerbelastung für die Unternehmen einen wichtigen Aspekt dar. Entsprechend ging es mit der Anpassung von § 17 StG an das Steuerharmonisierungsgesetz in erster Linie darum, «gleich lange Spiesse» wie in den umliegenden Kantonen zu schaffen; diese kennen allesamt Steuererleichterungen von bis zu zehn Jahren.

Wie bei der Beantwortung der Frage 5 erwähnt, wurden in den Jahren 2008 bis 2015 in zwölf Fällen Steuererleichterungen von mehr als sieben Jahren gewährt. Entsprechend kann vermutet werden, dass sich diese zwölf Unternehmen aufgrund der Anpassung von § 17 StG für den Standort Basel-Landschaft entschieden haben.

7. *Wie hoch ist der dadurch entstandene Steuerausfall für den Kanton sowie allenfalls zusätzlich für die betroffenen Gemeinden ausgefallen?*

Durch eine Steuererleichterung resultiert allenfalls ein entgangener Mehrertrag, aber keinesfalls ein Steuerausfall. Steuererleichterungen sind aus Sicht von Kanton und Gemeinden als Investition in die Zukunft zu verstehen. Dies vor dem Hintergrund, dass sich ohne die gewährten Steuererleichterungen die betroffenen in- und ausländischen Unternehmen gar nicht in unserem Kanton angesiedelt hätten. Ohne diese Ansiedlung wiederum hätte das Baselbiet überhaupt keinen Steuerertrag generiert.

Im massgebenden Zeitraum (2008 bis 2015) profitiert noch keines der zwölf vorgenannten Unternehmen von einer zehnjährigen Steuererleichterung. Zum Teil beginnen die ausgesprochenen Steuererleichterungen – im Anschluss an die getätigten Standortinvestitionen in unserem Kanton – auch erst in Zukunft zu laufen. Entsprechend kann keine Aussage zu diesen durch die erfolgte Anpassung von § 17 StG zusätzlich angesiedelten Unternehmen gemacht werden.

Hingegen ist eine Aussage über die gesamte Höhe der gewährten Steuererleichterungen möglich. So wirkten sich z.B. im Steuerjahr 2012 *alle* Steuererleichterungen mit einem Gesamtbetrag von total CHF 3.4 Millionen aus; dies bei einem Steuersubstrat von insgesamt CHF 5.1 Millionen. Der vereinnahmte Differenzbetrag belief sich somit auf CHF 1.7 Millionen. Dieser konnte nur aufgrund der gewährten Steuererleichterungen und der damit verbundenen Ansiedlungen in unserem Kanton generiert werden. Mit anderen Worten: Ohne die Gewährung von Steuererleichterungen hätte dieser Mehrertrag von CHF 1.7 Millionen mit grosser Wahrscheinlichkeit nicht vereinnahmt werden können.

8. *Wann kann eine «wesentliche Änderung der betrieblichen Tätigkeit» als Neugründung ausgelegt werden?*

Steuererleichterungen bei wesentlicher Änderung der betrieblichen Tätigkeit werden nur gewährt, wenn die in Antwort 3 festgehaltenen Kriterien erfüllt sind. Generell gilt aber, dass solche Fälle äusserst selten sind und die Ausnahme bilden.

Eine wesentliche Änderung der betrieblichen Tätigkeit liegt vor, wenn ein Unternehmen durch Gründung eines neuen Betriebszweiges seine betriebliche Tätigkeit erweitert. So nimmt es beispielsweise die Produktion, mit der bisher ein Dritter in einem anderen Kanton beauftragt war, fortan selbst vor (sog. «Insourcing der Produktion»). Dabei wird die Steuererleichterung aber nur auf

diesem neuen Betriebsteil gewährt. Der Gewinn aus der herkömmlichen Tätigkeit bleibt ordentlich besteuert.

9. *Was würde es bedeuten, wenn die Dauer der Erleichterungen von heute 10 Jahren reduziert würde?*

Der Regierungsrat geht davon aus, dass sich gewisse Unternehmen bei einer Steuererleichterung von weniger als zehn Jahren nicht mehr für den Standort Basel-Landschaft entscheiden würden. Ebenso ist anzunehmen, dass die oben in Antwort 5 erwähnten zwölf Unternehmen sich nicht im Baselbiet angesiedelt und hier investiert hätten.

10. *Mit welchen steuerlichen Mehreinnahmen könnte gerechnet werden?*

Gestützt auf die Ausführungen in Antwort 7 zeigt sich, dass mit einer Reduktion der Dauer von Steuererleichterungen nicht mit Mehrerträgen zu rechnen ist. Im Gegenteil, es würden Mindererträge resultieren, da ansiedlungsinteressierte Unternehmen gar nicht erst in unseren Kanton zuziehen würden.

Liestal, 23. August 2016

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Thomas Weber

Der Landschreiber:

Peter Vetter